

## Wie ist es? – Problemstellung

Am 15. Februar 2008 wurde der Gesetzentwurf zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts in erster Lesung im Deutschen Bundestag und parallel von den Ländern im Bundesrat beraten. Die anschließende öffentliche Anhörung im Finanzausschuss des Bundestages am 5. März 2008 zeigte aber: Weder die Vertreter von Familienunternehmen noch die teilnehmenden Wissenschaftler sind mit dem Regierungsentwurf zufrieden.

## Was ist geplant?

### **Die Besteuerung von vererbten bzw. verschenkten Betriebsvermögen soll günstiger gestaltet werden:**

Betriebsvermögen wird zu 85 % steuerfrei gestellt - theoretisch. Denn bei der Begünstigung gibt es Ausnahmen und sie ist an eine Reihe von Voraussetzungen geknüpft:

- Begünstigt sind nur Betriebsvermögen innerhalb der EU/EWR sowie darin enthaltene Drittstaatenbeteiligungen. So genanntes Verwaltungsvermögen, z. B. Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke, Wertpapiere und Edelmetalle sowie Anteile an Kapitalgesellschaften bis 25 %, ist ausgenommen.
- Das Verwaltungsvermögen darf nicht mehr als 50 % des Betriebsvermögens betragen.
- Die Lohnsumme darf 10 Jahre lang in keinem Jahr unter 70 % des Wertes der letzten fünf Jahre vor dem Firmenübergang sinken **und**
- das Betriebsvermögen muss mindestens 15 Jahre erhalten bleiben („Verhaftungsregel“).

Nur wenn sämtliche Bedingungen erfüllt sind, kommt der Unternehmenserbe in den Genuss der Begünstigung. Von den verbleibenden, zu versteuernden 15 % des Unternehmenswertes gibt es noch einen Abzugsbetrag von bis zu 150.000 Euro.

### **Bei Verstößen wird die Erbschaftsteuer nacherhoben:**

- Verstoß gegen Lohnsummenbindung: 10 % pro Jahr, in dem die Voraussetzung nicht eingehalten wurde.
- Verstoß gegen Verhaftungsregel: anteilig, d. h. im Verhältnis des Wertes der Entnahme bzw. des veräußerten Vermögens zum gesamten Unternehmenswert, aber keine zeitanteilige Versteuerung („Fallbeileffekt“).

### **Weitere wichtige Neuerungen:**

- Anhebung der persönlichen Freibeträge
- Steuersätze in Steuerklasse I unverändert, in II und III massiv angehoben: einheitlich auf 30 bzw. 50 %; **aber:** Bemessungsgrundlage ist künftig der Verkehrswert, der mit dem 11-fachen Jahresertrag angesetzt wird.

## Bewertung

### **Der Gesetzentwurf weist nach wie vor viele Mängel auf – hier die wichtigsten Punkte:**

- Der bürokratische Aufwand für Staat und Unternehmen ist hoch. Das Institut der deutschen Wirtschaft Köln schätzt, dass allein der Aufwand zur Ermittlung der Verkehrswerte bis zu 1 Milliarde Euro pro Jahr verschlingt - rund ein Viertel des erwarteten Erbschaftsteueraufkommens, das den Ländern jedes Jahr zusteht.
- Besonders hart trifft die Unternehmen die so genannte „Verhaftungsregel“, die auf 15 Jahre angesetzt ist. Mittelständische Unternehmen mit mehreren Eigentümern wären auf Dauer der staatlichen Überwachung ausgesetzt. Für Umstrukturierungen bliebe da kein Spielraum.
- Die Steuerlast für Unternehmen wächst weiter an. Die vorgeschlagenen Steuersätze sind - trotz höheren Abschlags von 85 % - nicht zu realisieren. Damit werden die ursprünglich gemachten Zusagen, Unternehmen auch in Zukunft nicht stärker zu belasten, konterkariert.
- Die Lohnsummenbindung ist im unternehmerischen Alltag nicht praktikabel. Bei einem durchschnittlichen Produktionszyklus von fünf bis acht Jahren kann kein Unternehmer eine bestimmte Lohnsumme und den Erhalt des status quo eines Betriebes über 10 bzw. 15 Jahre garantieren. Die beschäftigungspolitisch motivierte Wohlverhaltenspflicht hemmt die unternehmerische Gestaltungsfreiheit, macht eine Reaktion auf die Entwicklungen des Marktes unmöglich, schafft neue Bürokratie und gefährdet die Unternehmensfortführung.
- Die Verwaltungsvermögens-Grenze schließt ganze Branchen (z. B. Betriebe der Wohnungswirtschaft, Immobilienunternehmen), aber auch viele Produktivunternehmen von der Verschonung aus.

## Welche Punkte im Gesetzentwurf noch zu ändern sind

### **Die Unternehmen dürfen beim Betriebsübergang nicht über Gebühr belastet werden:**

- Laufzeiten der Verhaftungsregelung bzw. Lohnsummenregelung müssen, wenn überhaupt, zeitlich deutlich verkürzt werden - auf jeweils maximal 5 Jahre.
- Ein etwaiger Verstoß gegen die Verhaftungsregelung darf nur zu zeitanteiliger Nachversteuerung führen. Die Indexierung der Lohnsumme muss aufgegeben werden.
- Die Beteiligungsquote ist insgesamt auf maximal 5 % zu senken. Das gesamte ausländische Betriebsvermögen muss in die Verschonungsregelung einbezogen werden.
- Verwaltungsvermögen muss von der Begünstigung erfasst werden.

## Ansprechpartner bei der IHK:

Dr. Bernd Greulich, Tel.: (02641) 990 74 - 13, greulich@koblenz.ihk.de